

sowie über die Veröffentlichung der Eintragungen werden in einer besondern Verordnung getroffen.

§. 7.

Jede zur Eintragung in das Handelsregister bestimmte Anmeldung muß auch in denjenigen Fällen, für welche das Handelsgesetzbuch dies nicht besonders vorschreibt, bei dem Gerichte, welchem die Führung des Handelsregisters obliegt, entweder persönlich bewirkt oder in der Form einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde eingereicht werden.

Auch müssen alle Unterlagen, welche erforderlich sind, um den Eintrag zu bewirken, insoweit das Handelsgesetzbuch nicht etwas anderes anordnet, die Eigenschaft öffentlicher Urkunden haben.

§. 8.

Wer in den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches die Beteiligten zur Befolgung der die Anmeldung zum Behuf der Eintragung in das Handelsregister betreffenden Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten sind, diesen Vorschriften, sowie den Bestimmungen des §. 7 innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Falles nachzukommen unterläßt und nicht dazuthun vermag, daß ihn hierbei kein Verschulden trifft, verfällt, ohne daß es einer vorhergehenden Androhung bedarf, in eine Strafe von 1 Fl. 45 Kr. bis 17 Fl. 30 Kr. = 1 bis 10 Thalern. In den Fällen der §§. 2—4 beginnt der Lauf der vierwöchigen Frist mit der endgiltigen Entscheidung der Verwaltungs-Behörde. Als endgiltig ist eine solche Entscheidung anzusehen, wenn gegen dieselbe binnen 10 Tagen nach ihrer Bekanntmachung kein Recurs an die obere Verwaltungsbehörde eingelegt worden oder wenn sie von letzterer selbst erfolgt ist.

Das Handelsgesetz hat bei Erkennung der Strafe dem Beteiligten für den Fall, daß er binnen einer bestimmten Frist die Anmeldung nicht ordnungsmäßig nachholt, eine höhere Geldstrafe androhen und damit so lange fortfahren, bis die gesetzliche Anordnung befolgt oder deren Voraussetzung weggefallen ist.

Die Geldstrafen können bis zur Höhe von je 350 Fl. = 200 Thalern angedroht und verhängt werden.

§. 9.

Au das im §. 8 bestimmte höchste Maß der Ordnungsstrafen ist das Handelsgesetz auch in dem Falle des Art. 28 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches gebunden.